BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE RÜDESHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

FLUR E IN DEN KAPPESAECKERN • AM RÄUBERWEG • AM FROSCH PFUHL • IN DER MÜHLEGASSE • IN DER BOCKESWIESE • IN DER BLEICHWIESE • IN DEN LANGEN WIESEN • IN DER WASSERWIESE • AUF DER TRENK • BOHRENWIESE • DIE BUTTERWIESE

FLUR D AN DER MÜHLE • DIE MÜHL WIESE •

M. 1 : 500

ABSCHRIFT !

AUFGESTELLT: GEMEINDE RÜDESHEIM
IM MAI 1973
DER GEMEINDEVORSTEHER
(Siegel) gez. Bonzewski

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 11.6.1973 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Bonzewski

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 28.5.1973 BIS EINSCHL. 28.6.1973 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT.
DER BÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Bonzewski

GEÄNDERT GEMÄSS VOM 5.11.1975
AZ: 6.BL.1/1.4.75
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
(Siegel) gez. Bonzewski
IN VERTRETUNG
(Siegel) gez. Hermann
LTD. ANGESTELLTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 11.6.1973 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Bonzewski

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 28.5.1973 BIS EINSCHL. 28.6.1973 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT.
DER BÜRGERMEISTER
(Siegel) gez. Bonzewski

GEÄNDERT GEMÄSS VOM 5.11.1975
AZ: 6.BL.1/1.4.75
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
(Siegel) gez. Hermann
IN VERTRETUNG
(Siegel) gez. Hermann
LTD. ANGESTELLTER

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 4.12.1975

SIEHE 3. ÄNDERUNG VOM MAI 1975

SIEHE 1. ÄNDERUNG VOM MAI 1973

SIEHE 2. ÄNDERUNG VOM 22.5.1974

2. Änderung

AUFGESTELLT: GEMÄSS RÜDESHEIM
IM APRIL 1974
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. BONZEWSKI

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 25.APRIL 1974 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER
(SIEGEL) GEZ. HAAS

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 28.5.1974 BIS EINSCHL. 28.6.1974 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT.
DER BÜRGERMEISTER
(SIEGEL) GEZ. HAAS

GEÄNDERT GEMÄSS VOM 22.1.1975
AZ: 6.BL.1/1.4.75
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
IN VERTRETUNG
(SIEGEL) GEZ. HERBERG
LTD. ANGESTELLTER

2. Änderung:

7) Stellplätzliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Bei eingeschossigen Gebäuden mit Ausnahme der Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 30° - 45° und eine maximale Kniestockhöhe (Drempel) von 0,75 m festgesetzt.

Bei zweigeschossigen Gebäuden, den Nebenanlagen und Garagen darf die Dachneigung 50° nicht überschreiten; der Bau eines Kniestockes (Drempel) ist bis zu einer Höhe von max. 0,30 m zulässig.

Im Gebiet der geschlossenen Bauweise muß die Dachneigung 50° betragen; der Bau eines Kniestockes ist nicht zulässig.
Für die Dachdeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 4.2.1975

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ABSCHRIFT
BAD KREUZNACH, DEN 4.10.75
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I.A.

ZEICHENERKLÄRUNG

- SCHWARZE LINIEN KARTENGRUND
- BAUGRENZEN
- BÜRGERSTEIG
- STRASSENMITTELLINIEN
- BAULINIEN
- GRENZE DES RAUMS GELTUNGSBEREICH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEREICHSUMGRENZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAU NVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STELLUNG DER BAUL ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- TRAFOSTATION
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE
- KINDERSPIELPLATZ

ANLAGE 1

ÄNDERUNGSLIST BAD KREUZNACH, IM JANUAR 1975
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
GEZ. PAUSUS

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 11.6.1973 VON DER GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER
(SIEGEL) GEZ. HAAN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 28.5.1973 BIS EINSCHL. 28.6.1973 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT.
DER BÜRGERMEISTER
(SIEGEL) GEZ. HAAN

GEÄNDERT GEMÄSS VOM 4.5.1975
AZ: 6.BL.1/1.4.75
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
(SIEGEL) GEZ. SCHOMM
LTD. ANGESTELLTER

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 4.9.1974.

TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
[illegible]

Siehe 2. Änderung

[illegible]

Siehe 2. Änderung